



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 153 305-283

- Beklagte -

wegen Asylfolgeverfahren

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Treiber als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung am 10. Januar 2007

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.09.2005 wird hinsichtlich der Ziff. 1 aufgehoben, soweit damit die Durchführung eines Folgeverfahrens hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung der Klägerin nach Togo vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt 2/3, die Klägerin trägt 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin, ihren Angaben zufolge eine togoische Staatsangehörige, reiste nach ihren Angaben am 02.08.2002 auf dem Luftweg von Ghana über den Flughafen Düsseldorf mit Hilfe eines Schleppers und eines auf einen ihr unbekanntem Namen ausgestellten Passes ins Bundesgebiet ein und stellte am 13.08.2002 einen Asylantrag, zu dessen Begründung sie sich im Rahmen ihrer Anhörung am 21.08.2002 im wesentlichen darauf berief, sie sei aus Togo vor einer ihr durch den Vater drohenden Zwangsbeschneidung geflohen. Im Alter von 11 Jahren habe sie ihre Mutter verloren und seither bei der Tante in Lome gelebt. Der Vater, den sie bis dahin nicht gekannt habe und getrennt von der Mutter gelebt habe, habe sich nach dem Tod der Mutter gemeldet und sie wiederholt besucht. Er habe sie eingeladen und ihr Geld geschenkt. Obwohl die Tante sie immer vor dem Vater gewarnt habe, sei sie häufig mit ihm bei solchen Besuchen mitgegangen und habe sich zum Essen einladen und sich Dinge schenken lassen. Eines Tages habe er sie dann gebeten, auch ihn zu Hause zu besuchen, damit sie auch seine Verwandtschaft kennenlerne. Sie sei mit ihm in ein anderen Stadtteil von Lome gefahren und habe in dem Haus auf seine Bitten hin auch übernachtet. Sie habe dort zusammen mit seinen Schwestern, insgesamt vier Frauen, in einem Raum geschlafen. Eine der Schwestern habe aber ausgeplaudert, dass sie am nächsten Tag beschnitten werden solle. Daraufhin sei sie mitten in der Nacht aus dem Haus geflohen und zu ihrer Tante gegangen. Dies habe ihr Vorhaltungen gemacht und sie vor dem Mann gewarnt und sei dann zusammen mit ihr nach Ghana gegangen, um sie so den Nachstellungen dieses Mannes zu entziehen.

Der Asylantrag wurde damals mit Bescheid vom 21.01.2003 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Eine politische Verfolgung liege nicht vor. Allenfalls handele es sich um drohende Übergriffe privater Dritter. Jedenfalls sei nichts dafür ersichtlich, dass die togoischen Behörden nicht gewillt und auch generell in der Lage dazu seien, gegen Übergriffe Dritter vorzugehen. Die Klägerin habe es nicht einmal selbst für nötig gehalten, sich den togoischen Sicherheitsbehörden anzuvertrauen, sondern stattdessen unverzüglich das Land zu verlassen, ohne auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Nicht-Regierungsorganisationen zu informieren. Die Beschneidung sei in Togo seit 1998 verboten und unter Strafe gestellt. Auch wenn die Gesetzesregelung in der Praxis nicht immer durchgesetzt werde, seien immerhin in einem Fall der Vater eines Opfers und die Beschneiderin zu 12 Monaten Haft sowie einer Geldstrafe verurteilt worden. Außerdem

gebe es verschiedene Nicht-Regierungsorganisationen, an die sich Frauen in solchen Notfällen mit der Bitte um Schutz und Unterstützung wenden könnten. Die Praxis der Genitalverstümmelung sei in Togo auch insbesondere bei Ethnien im Norden des Landes, die meist dem muslimischen Glauben angehörten, verbreitet. Die Klägerin selbst sei aber Christin und Angehörige des Volkes der Ewe aus dem Süden des Landes und stamme aus der Hauptstadt Togos, so dass schon deshalb wenig wahrscheinlich sei, dass sie einer Zwangsbeschneidung ausgesetzt werde. Nach einer Studie der Universität Lome von 1997 seien rund 12 % der togoischen Frauen von der Beschneidungspraxis betroffen, allerdings in Abhängigkeit von der Stammeszugehörigkeit, Religion, ihrem Bildungsstand und dem ländlichen oder urbanen Umfeld. Letztlich habe die Klägerin aber die Gefahr einer drohenden Beschneidung auch nicht glaubhaft gemacht. Sie habe nämlich schon über ihr Alter getäuscht, um es wahrscheinlicher erscheinen zu lassen, als junges Mädchen tatsächlich noch der Gefahr einer Zwangsbeschneidung ausgesetzt zu sein. So habe sie angegeben, im Alter von 11 Jahren sei ihre Mutter gestorben und habe den Todeszeitpunkt der Mutter mit 1999 angegeben. Danach hätte sie im Zeitpunkt der Anhörung 14 Jahre alt sein müssen. Sie selbst habe aber jedoch bei der Anhörung angegeben, 16 Jahre alt zu sein. Dem äußeren Erscheinungsbild nach sei sie wohl wesentlich älter, als von ihr behauptet. Bei der Meldung als Asylsuchende sei in der Aufnahmestelle Trier deshalb ein fiktives Geburtsdatum von sogar 18 Jahren festgelegt worden. Die Klägerin habe auch erklärt, zu einer Großmutter, die in Ghana lebe, habe sie nicht flüchten können, da diese alt und krank sei. Ihre Tante habe ihr nicht helfen können. Zugleich habe sie aber auch angegeben, einen Onkel zu haben, der die Post abhole, diesen jedoch im Rahmen der weiteren Anhörung nicht mehr erwähnt. Sie habe somit zu maßgeblichen Sachverhalten erheblich voneinander abweichende Angaben gemacht. Ihr Vorbringen sei in keiner Weise geeignet, den Eindruck einer lebensechten Schilderung zu wecken.

Sie hat seinerzeit gegen die Ablehnung ihres Asylantrags Klage erhoben (A 1 K 11106/03), diese aber durch ihren damaligen Klägerin-Vertreter am 23.11.2004 zurückgenommen, nachdem ihr Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Beschluss vom 18.09.2003 (A 1 K 11107/03) schon wegen der Verfristung ihrer Klage und des Fehlens von Wiedereinsetzungsgründen abgelehnt worden war und auch Abänderungsantrag keinen Erfolg hatte (Beschl. v. 12.11.2003 - A 1 K 11418/03 -). Das Gericht führte seinerzeit im Rahmen der Ablehnung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutzes aus, dass ungeachtet der Verfristung der Klage der Asylantrag wohl auch deshalb unbegründet

sei, weil sie als volljährige Angehörige des Stammes der Ewe und Zugehörige zum christlichen Glauben sich wohl ohne weiteres dem Einflussbereich ihres Vaters hätte entziehen können, ohne dass ihr aufgrund der fehlenden Beschneidung eine unzumutbare gesellschaftliche Isolation gedroht oder eine wirtschaftliche Existenzgrundlage versagt geblieben wäre. Der damalige Klägerin-Vertreter teilte seinerzeit im Kostenfestsetzungsverfahren mit, die Klägerin sei untergetaucht und habe seit Ende 2004 auch keinen Kontakt mehr mit ihrem damaligen Verlobten, einem Herrn G. aus G.

Am 04.03.2005 tauchte die Klägerin wieder auf und stellte vertreten durch eine Rechtsanwältin einen Asylfolgeantrag, zu dessen Begründung sie sich darauf berief, ausweislich der nunmehr von ihr vorgelegten Geburtsurkunde sei ihr Vater Haussa. Er stamme aus Sokode, wo die höchste Beschneidungsquote Togos festzustellen sei. Deshalb sei beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Togo dort Beschneidung drohe. Anders als noch im Asylerstverfahren sei mittlerweile auch eine nichtstaatliche Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal des Geschlechts als politische Verfolgung einer sozialen Gruppe durch den mittlerweile in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt. Insofern habe sich die Rechtslage geändert. Außerdem legt die Klägerin mit dem Folgeantrag ein Attest einer Ärztin für Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapie, Frau Dr. M., vor, wonach die Klägerin sich am 14.02.2004 in der Sprechstunde vorgestellt habe. Dieses führt aus, sie lebe in ständiger Angst, leide an Schlafstörungen und könne nicht mehr Essen und finde nicht zur Ruhe. Sie wirke deutlich depressiv, unlebendig und antriebslos, gleichzeitig aber unter psychomotorischer Unruhe leidend. Es liege ein depressives Krankheitsbild und Angstsymptomatik vor. Im Falle einer Rückkehr ins Heimatland sei mit einer deutlichen Verschlechterung des Krankheitsbildes mit Zunahme der depressiven Symptomatik zu rechnen, wobei die Gefahr suizidaler Handlungen nicht auszuschließen wäre.

Mit dem hier angegriffenen Bescheid vom 14.09.2005 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab, wie den Antrag auf Abänderung des noch nach altem Recht ergangenen ersten Asylbescheids vom 21.01.2003 und seiner darin enthaltenen negativen Feststellung zu den Voraussetzungen des § 53 AuslG. Zur Begründung führte es aus, eine Änderung der Sach- und Rechtslage sei nicht gegeben. Sexuelle Übergriffe und geschlechtsspezifische Verfolgung seien auch schon vor der Klarstellung in § 60 Abs. 1 AufenthG von § 51 Abs. 1 AuslG erfasst gewesen, sofern sie dem Staat zurechenbar gewesen seien. Die Klägerin habe im Übrigen

durch ihr 6monatiges Untertauchen dokumentiert, dass sie zeitweise nicht mehr am Schutz des deutschen Staates interessiert gewesen sei. Soweit sie nunmehr auch gesundheitliche Gründe geltend gemacht habe, seien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht erfüllt. Eine lebensbedrohliche Gefährdung sei durch die ärztliche Bescheinigung vom 17.02.2005 nicht dokumentiert. Im Übrigen bestehe auch die Möglichkeit, dass die Antragstellerin im Falle der Rückkehr einen Medikamentenvorrat mit sich nehme, soweit diese benötigt würden.

Der Bescheid wurde als Einschreiben am 27.09.2005 zur Post gegeben. Am 11.10.2005 hat die Klägerin dagegen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Im Hinblick auf eine gegen sie eingeleitete Abschiebungsmaßnahme hat die Klägerin am 05.07.2006 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, dem das Gericht mit Beschluss vom 07.07.2006 stattgegeben hat (A 1 K 513/06). Zur Begründung hatte sie sich in diesem Zusammenhang auf einen vorläufigen Entlassbericht der Klinik an der Lindenhöhe in Offenburg vom 27.12.2005 und auf eine ärztliche Stellungnahme dieser Klinik vom 28.06.2006 berufen. Danach leidet sie unter einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome und wird medikamentös behandelt. Aus Angst vor der Abschiebung könne sie schlecht schlafen, leide an Appetitlosigkeit und Anspannung und Schwäche. Wenn sie alleine sei, habe sie seit Februar Suizidgedanken. Sie habe sich im Februar 2005 schon in der Psychiatrie Oberhausen aufgehalten und sei seit September in ambulanter Behandlung. Sie trinke wenig, habe fünf Kilo Gewicht verloren und leide an massiven Schlafstörungen. Eine akute Suizidalität sei nicht sicher auszuschließen. Es bestehe der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung. Suizidgedanken tauchten im Verlauf der Behandlung jedes Mal mit der Thematisierung der Abschiebung auf. Aktuell würden Suizidgedanken und Suizidabsichten glaubhaft verneint. Im Dezember 2005 habe eine stationäre Krisenintervention aufgrund einer suizidalen Krise (v. 08.12. bis 27.12.2005) vorgelegen. Zu den Symptomen einer schweren depressiven Episode zählten auch Suizidgedanken bis hin zur akuten Suizidalität. Sie bedürfe regelmäßiger fachpsychiatrischer Behandlung, um eine Dekompensation, eine Verschlechterung des Krankheitsbildes mit möglicher akuter Suizidalität und gegebenenfalls Suizidgefahr zu vermeiden. Stress und Belastungsfaktoren könnten zu einer solchen Situation führen. Im Falle einer Abschiebung sei ein Suizidversuch bzw. eine Suizidgefahr nicht auszuschließen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin eine weitere ärztliche Stellungnahme der Klinik an der Lindenhöhe vorgelegt, die trotz der offensichtlichen Falschdatierung (28.06.2006) aus neuerer Zeit datiert, nämlich auf die zuletzt stattgefundene fachpsychiaterische Behandlung vom 11.12.2006 verweist. Danach liegt bei der Klägerin noch immer eine schwere depressive Episode vor. Unter konsequenter und regelmäßiger medikamentöser und fachpsychiaterischer Behandlung sei mittlerweile eine Verbesserung eingetreten. Hinsichtlich der Medikation seien regelmäßige laborchemische und apparative Kontrolluntersuchungen notwendig. Ohne diese sei nach wie vor die Gefahr einer Dekompensation mit möglicher akuter Suizidalität gegeben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.09.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zum vorliegenden Verfahren sowie der beigezogenen Akten zu den vorangegangenen Rechtsschutzverfahren - siehe dazu im Einzelnen oben im Tatbestand - (insgesamt 6 Hefte) sowie auf den Inhalt der Akten des Bundesamts im Asylverfahren bzw. im hier vorliegenden Folgeverfahren (jeweils 1 Heft) und auf die der Klägerin mit der Ladung zum Termin benannten Erkenntnismittel verwiesen.

Die Klägerin wurde im Termin zur mündlichen Verhandlung vom Einzelrichter angehört. Auf das dazu gefertigte Sitzungsprotokoll wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten zur Asylenerkennung der Klägerin gerichtet ist. Insoweit steht der begehrten Asylenerkennung die Drittstaatenregelung (§ 26a AsylVfG) wegen der von der Klägerin nicht substantiiert dargelegten, behaupteten Einreise auf dem Luftweg entgegen. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Begründung im Urteil zum Asylerstantrag der Klägerin verwiesen.

Die Klage ist jedoch begründet, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens sind hier gegeben. Die Klägerin hat mit dem Folgeantrag vom 04.03.2005 ein psychiatrisches Attest vom 17.02.2005 innerhalb der Dreimonatsfrist vorgelegt, aus dem sich möglicherweise Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der im Asylerstverfahren verneinten behaupteten Verfolgung ergeben können (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG). Außerdem hat sich zum 01.01.2005 durch Einführung des § 60 Abs. 1 Satz 3 u. Satz 4 AufenthG die Rechtslage nachträglich zugunsten der Klägerin geändert (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Denn durch diese Neuregelung ist insbesondere klargestellt worden, dass nicht nur eine Verfolgung wegen des Geschlechts nunmehr ausdrücklich als anerkennungswürdig gilt, sondern insbesondere auch, dass eine Verfolgung von nichtstaatlicher Seite privater Dritter ausgehen kann, was bislang in der Rechtsprechung zu der im Erstverfahren noch anzuwendenden Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG und in Anknüpfung daran auch im Asylerstbescheid unter anderem verneint worden war. Von daher kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, dass die Klägerin die Geburtsurkunde, aus der sich ergibt, dass ihre damals vom Bundesamt als unglaubhaft eingestuften Altersangaben zutreffen, nicht innerhalb der Dreimonatsfrist vorgelegt hat, da sie ausweislich des Übersetzervermerks vom 23.08.2003 offenbar schon längst vor Stellung des Folgeantrags über diese Urkunde verfügte, sie also schon im Asylerstverfahren hätte vorlegen können.

Die Beklagte ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung der Klägerin nach Togo festzustellen. Das Gericht ist aufgrund der vorgelegten Dokumente und insbesondere auch aufgrund der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund der im Asylerstverfahren gemachten Angaben und der vorliegenden Erkenntnismittel der

Überzeugung, dass die Klägerin seinerzeit tatsächlich vor einer ihr drohenden Zwangsbeschneidung durch ihren Vater aus Togo fliehen konnte, so dass ihr wegen glaubhaft gemachter Vorverfolgung der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute kommt. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist das Gericht der Überzeugung, dass nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr zwar nicht mit einer Zwangsbeschneidung, wohl aber mit Repressalien des in seiner Ehre verletzten Vaters von asylerblichem Gewicht in Form von Misshandlung, Körperverletzung oder gar Tötung zu rechnen hat. (Die zu Art. 16a GG entwickelte Rechtsprechung zum herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab galt schon bisher nach der Rechtsprechung auch für das Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG - siehe BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - 9 C 1.94 = InfAuslR 1995, 24 - und gilt ebenso für das Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG - siehe VGH Bad.-Württ., Urt. v. 05.04.2006 - A 13 S 302/05 unter Verweis auf Heilbronner, AuslR, Rn. 34 zu § 60 AufenthG u. Marx, AsylVfG, Kommentar 2005, Rn. 286 zu § 60 AufenthG; siehe auch Art. 4 Abs. 4 der EU - Qualifikationsrichtlinie vom 29.04.2005, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht worden ist, einen ernsthaften Hinweis darauf darstellt, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird).

Die Überzeugung des Gerichts beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die mittlerweile vorgelegte Geburtsurkunde der Klägerin hat sich herausgestellt, dass ihre Altersangaben, die vom Bundesamt im Asylverfahren noch bezweifelt worden waren und deshalb auch als Grund für die Annahme der Unglaubhaftigkeit der Klägerin genannt worden waren, tatsächlich zutrafen. Ausweislich der Geburtsurkunde ist sie 1984 geboren, war also seinerzeit bei der Anhörung im Asylverfahren im Jahr 2002 tatsächlich erst 16 Jahre alt. Soweit die Klägerin damals angegeben hatte, als ihre Mutter im Jahr 1999 gestorben sei, sei sie 11 Jahre alt gewesen, beruhte dies ersichtlich auf einem Irrtum. Denn dann wäre sie bei ihrer drei Jahre später erfolgenden Anhörung im Jahr 2002 tatsächlich erst 14 Jahre alt gewesen, wogegen ausweislich der damaligen Entscheidung im Asylverfahren schon der äußere Augenschein hinsichtlich ihres Alters sprach, da sie offenbar älter wirkte. Aus der Geburtsurkunde ergibt sich auch, dass ihr Vater Angehöriger des Volksstamms der Haussa, also der muslimisch geprägten Volksgruppe in Togo ist. Bei dieser vorzugsweise im Norden des Landes angesiedelten

Ethnie aber findet schon ausweislich der Begründung des Asylersbescheids vor allem die Praxis der genitalen Verstümmelung statt. Von daher erscheint es durchaus plausibel, dass der Vater, auch wenn er mittlerweile in einem Stadtteil von Lome im Süden des Landes lebte, an einer solchen Praxis der Beschneidung festhielt. Die Klägerin hat auch in der mündlichen Verhandlung überzeugend und durch eine spontane Geste angegeben, dass die Schwestern des Vaters offenbar auch Mosleminnen waren, die den Haussa angehörten, da sie die dafür typischen Gesichtsschleier bzw. Kopftücher trugen. Die Angaben der Klägerin hält das Gericht auch für glaubhaft, da die Klägerin schon im Asylersverfahren, aber vor allem auch in der mündlichen Anhörung im Asylfolgeverfahren vor Gericht klare, widerspruchsfreie, nicht gesteigerte, lebensnahe, durch Details und psychologisch nachvollziehbare Hintergründe abgerundete in sich stimmige Angaben gemacht hat, auf Frage klar und ohne Umschweife geantwortet hat und auch Gedächtnislücken offengelegt hat und nicht etwa versucht hat, diese durch einen an der vermeintlich durch den befragenden Richter erwarteten Antwort orientierten, frei erfundenen Sachvortrag zu ergänzen. Auch ihr gesamtes Auftreten in der mündlichen Verhandlung war ersichtlich nicht dadurch geprägt, dass sie etwa versuchte, zielgerichtet und verfahrenstaktisch hier günstige Antworten zu geben um etwa mit einer bloß vorgeschobenen Verfolgungsgeschichte eine ihr in Wahrheit gar nicht drohende Verfolgung vor drohender Beschneidung plakativ und als konstruierten Asylgrund in den Vordergrund zu stellen. Viel mehr wirkte sie scheu, schüchtern und sehr zurückhaltend. Offenbar leidet sie ausweislich der vorgelegten Atteste auch an erheblichen Ängsten und Depressionen, die sogar zweimal schon zu Aufenthalten in psychiatrischen Kliniken zwecks Krisenintervention geführt haben, also schon deshalb wohl kaum aufgesetzt und konstruiert oder vorgeschoben wirken. Bedenkt man, dass die Klägerin im Alter von 16 Jahren infolge der von ihr geschilderten Ereignisse gezwungen war, von heute auf morgen ihr Heimatland zu verlassen und sich in eine ihr völlig fremde Umgebung zu begeben und dass sie nachhaltig verunsichert und verstört hat, dass der Vater, zu dem sie über längere Zeit hinweg einen vertrauensvollen Umgang und eine entsprechende Vertrauensbeziehung aufgebaut hatte, sich dann schlagartig als derart egoistisch und rücksichtslos entpuppte, dass er sie versuchte, in eine Falle zu locken, um sie dann zwangsbeschneiden zu lassen, so verwundert eine solche psychische Entwicklung nicht. Auch wenn die Klägerin nach ihrem eigenen Vorbringen ganz offenbar den Gewaltakt einer zwangsweisen Beschneidung nicht selbst erlebt hat und dadurch nicht traumatisiert sein kann, können schon diese äußeren Umstände zu solchen Depressionen und

Störungen führen, wozu sicher bei einer jungen Afrikanerin das Gefühl einer Entwurzelung im Exil verstärkend hinzukommen kann.

Für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin spricht auch, dass sie in psychologisch durchaus nachvollziehbarer und detaillierter Weise geschildert hat, wie sich ihr Vater nach dem Tod der Mutter langsam durch Besuche und Geschenke trotz der Warnungen der Tante ihr Vertrauen erschlichen hat. Auch dass die Klägerin schilderte, bei dem letzten Besuch Sorgen wegen möglicher Vorhaltungen der Tante bekommen zu haben und dass sie erst dann zu dem Vater mit nach Hause ging, als dieser ihr diese Sorgen zerstreut hatte, stellt ebenso wie die Schilderung, dass sie nach der Flucht Vorhaltungen von ihrer Tante bekam und dass diese sich bestätigt sah, ein Detail der Verfolgungsgeschichte dar, wie es sich wohl jemand frei ausdenken würde, der lediglich eine glatte Verfolgungsgeschichte vortäuschen möchte.

Auch wenn sie dies in der mündlichen Verhandlung nicht noch einmal so detailliert vorgetragen hat, so hat sie doch in der Anhörung im Asylverfahren lebensnah und plausibel geschildert, wie sich nachts zunächst durch Fallenlassen eines Topfdeckels geprüft hat, wie tief die anderen Mitschläferinnen schlafen, um sich dann aus dem Raum davonzustehlen. Auch in der mündlichen Verhandlung hat sie noch einmal angegeben, dass sie sich dann mitten in der Nacht aus dem Raum davongestohlen habe. Auch wenn es sich bei den Schwestern des Vaters, die mit der Klägerin zusammen in einem Raum übernachteten wohl ihrer Beschreibung nach ebenfalls um Haussa-Angehörige muslimischen Glaubens handelte, erscheint es doch durchaus nachvollziehbar, dass zumindest eine von diesen der Klägerin einen Tipp gegeben hat, der sie in die Lage versetzte, sich durch Flucht der bevorstehenden Beschneidung zu entfliehen. Das erscheint deshalb nachvollziehbar, weil die Haussa-Frauen untereinander oder innerhalb ihrer eigenen Volksgruppe zwar möglicherweise durchaus infolge traditioneller Prägung eine solche Beschneidung, die sie wohl selbst schon durchmachen mussten, für normal und unausweichlich halten, aber eine Einzelne von ihnen es möglicherweise hier nicht mehr als korrekt ansah, dass der Vater der Klägerin, offenbar ohne diese zuvor darüber informiert und um ihre Einwilligung gebeten zu haben, gewissermaßen in die Falle lockte, um sie so wohl für eine Art Zwangsverheiratung „marktfähig“ zu machen, zumal da es sich bei der Klägerin um eine mütterlicherseits dem Eweclan angehörende Christin handle, der solche Beschneidungstraditionen völlig fremd waren. Es erscheint dem Gericht auch durchaus nachvollziehbar, dass ein muslimischer Haussa, der als Händler aktiv ist, und sei

es nur aus wirtschaftlichen Gründen keine Hemmungen hat, dann, wenn er wie hier entdeckte, dass er eine heiratsfähige Tochter hatte, versucht hat, sich ihrer durch List und Tücke quasi als einer Art Handelsware zu bemächtigen und sie zwangsbeschneiden zu lassen. Wie die Klägerin anschaulich geschildert hat, hat die Tante diesem Mann ohnehin schon immer misstraut, ihm also eine solche Tat durchaus zugetraut. Offenbar sind auch die traditionellen Prägungen in Togo so, dass die Tante und der Onkel, als der Vater später noch einmal dort bei ihnen auftauchte, sich mit ihm als dem leiblichen Vater der Klägerin über diesen Punkt nicht weiter auseinandergesetzt haben, sondern wohl froh waren, dass es ihnen gelungen war, der Klägerin zur Flucht zu verhelfen.

Die Klägerin hat auch anschaulich geschildert, wie sie mitten in der Nacht und nur mit dem Geld, das der Vater ihr anlässlich dieses Besuchs wieder geschenkt hatte, ausgerüstet zunächst kein Taxi für eine Flucht finden konnte, sondern erst einmal eine längere Strecke zu Fuß laufen und bis zum frühen Morgen abwarten musste, bis es ihr gelang, mit einem Taxi dann zu ihrer Tante zurückzukehren. Es erscheint auch plausibel, dass sie dort in aller Eile dann von der Tante nach Ghana zur Großmutter gebracht wurde, um sie vorläufig in Sicherheit zu bringen, da damit zu rechnen war, dass der Vater erneut dort nach ihr suchen und sie möglicherweise gewaltsam wegbringen würde. Die Klägerin hat auch überzeugend dargelegt, dass sie auch in Ghana nicht ausreichend sicher gewesen wäre, da der Vater als Händler häufig zwischen Togo und Ghana hin und her pendelte und auch dort offenbar präsent war, so dass es ihm durchaus möglich gewesen wäre, sie dort im unweit gelegenen, leicht zugänglichen Nachbarland Ghana aufzuspüren und erneut Zwang gegen sie auszuüben. Das der Vater tatsächlich als Händler arbeitet, ergibt sich im Übrigen auch aus der vorgelegten Geburtsurkunde. Da die Klägerin sich diese Geburtsurkunde ausweislich des Datums der beigefügten beglaubigten Übersetzung schon im Jahr 2003 beschafft hat, weil sie nämlich seinerzeit beabsichtigte, einen Deutschen zu heiraten und nicht etwa, weil sie darauf gestützt ein ihr mit drohender Beschneidungsgefahr begründetes Asylgesuch weiter stützen wollte, erscheint auch der Eintrag der Volkszugehörigkeit Haussa bezüglich des Vaters der Klägerin in dieser Geburtsurkunde glaubhaft und nicht etwa als fingiert.

Was die Plausibilität und die Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin angeht hat sie auch nachvollziehbare Angaben dazu gemacht, wie ihre Verwandtschaft die Kosten für die Ausreise nach Europa aufgebracht hat, indem alle zusammengelegt haben. Da sie angab, dass sowohl ihre Tante, als auch deren Schwester und der Onkel jeweils als Händler bzw.

als Bankangestellte tätig sind, die offenbar über ein ausreichendes Einkommen verfügen, erscheint es auch glaubhaft, dass binnen kurzer Zeit die Ausreise durch diese organisiert und finanziert werden konnte. Die Klägerin hat immerhin auch von 1991 bis 2002 die Grundschule und anschließend das College besucht, was ebenfalls zeigt, dass sie wohl nicht aus einer ganz mittellosen Familie stammt. Sie hat schon bei der Anhörung vor dem Bundesamt im Asylverfahren insoweit ohne Anhaltspunkte für eine konstruierte Aussage zu liefern erklärt, dass sie die Collegeausbildung nach der vierten Klasse habe abbrechen müssen, wegen der ihr durch den Vater verursachten Probleme. Geplant hatte sie nach einem Schulabschluss Krankenschwester zu werden. Unter diesen Umständen stellt sich der Fall so dar, dass ein wirtschaftlich abgesichertes in geregelten Bahnen verlaufendes und hinsichtlich der weiteren Ausbildung nachvollziehbar geplantes Leben der Klägerin als Schülerin durch die genannten Machenschaften des Vaters von einem Tag auf den anderen völlig abgebrochen und aus der Bahn geworfen wurde, was wiederum die dokumentierte Depression der Klägerin zu erklären vermag.

Auch wenn es vom heutigen Zeitpunkt angesichts des fortgeschrittenen Lebensalters der Klägerin und des Umstands, dass sie hier in Deutschland offenbar schon längere Zeit mit einem deutschen Mann zusammen ist, den sie sogar heiraten will, wenig wahrscheinlich erscheint, dass sie im Falle ihrer Rückkehr von ihrem Vater noch einer zwangsweisen Beschneidung unterworfen werden würde, weil sie durch die genannten Umstände mittlerweile ihren aus Sicht des Vaters einstens als junge Schülerin innegehabten „Marktwert“ als Objekt für eine vom Vater nach den ganzen Umständen wohl allein aus wirtschaftlichen Gründen geplante Zwangsverheiratung verloren haben dürfte, besteht doch die Gefahr, dass der Vater, der womöglich schon einen Brautpreis für sie kassiert hatte, sich an ihr für die ihm durch ihre Flucht zugefügte Verletzung seiner Ehre und seines Ansehens mit wie auch immer gearteten Gewaltmaßnahmen rächen wird. Immerhin gab sie an, dass der Vater später auch noch ein paar Mal bei der Tante aufgetaucht ist, um bei dieser Gelegenheit ihren Verbleib zu erforschen. Vor der Rache dieses Mannes wäre sie aller Voraussicht nach in Togo auch nicht sicher. Sie hat überzeugend dargelegt, dass es ihr nicht möglich ist, einfach andernorts sich niederzulassen, weil es dem Vater wohl durchaus gelingen würde, ihren Aufenthalt auch in einem Ort wie Lome zu ermitteln. Insoweit muss man auch berücksichtigen, dass Togo ein geografisch sehr kleines Land ist und dass die Klägerin sich als Angehörige des Ewestamms wohl allenfalls im Süden des Landes innerhalb der Ewestammesstrukturen bewegen könnte. Da sie keine Ausbildung und auch sonst keine Grundlage für eine

selbständige Überlebensmöglichkeit hätte und ihr selbstverständlich ein Überleben als Prostituierte nicht zuzumuten ist, fehlt es auch an einer inländischen Fluchtalternative. Da der Vater als Händler wohl viele Kontakte und auch Mittelsmänner hat und offenbar wenn schon nicht vermögend, so doch wirtschaftlich durchaus so wohlhabend war, dass er der Klägerin immer wieder Geldgeschenke machen konnte, ein eigenes Haus besaß und wohl auch die vier Schwestern unterhalten kann, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass er zumal dann, wenn er als Händler auch häufig im Nachbarland in Ghana verkehrt, durchaus Mittel und Wege hat, von einer Rückkehr und dem weiteren Verbleib der Klägerin Kenntnis zu erlangen. Die von der Klägerin für diesen Fall angeführte Angst vor einem Übergriff des Vater erscheint auch deshalb glaubhaft, weil die Klägerin seinerzeit wohl durchaus sonst ohne Weiteres nach Togo hätte zurückkehren können, um dort ihren deutschen Verlobten zu heiraten, was ihr allerlei formale Schwierigkeiten erspart hätte. Das hat sie aber gerade aus Angst vor einem Übergriff des Vaters offenbar nicht getan. Schließlich zeigt auch ihre Angstreaktionen auf jeglichen Gedanken an eine Rückkehr und auch ihre Reaktion in der mündlichen Verhandlung auf die Frage nach dem Grund für ihre seelische Erkrankung, dass hier die Angst der Klägerin wohl nicht völlig grundlos ist, sondern einen realen Hintergrund hat und vor allem nicht vorgetäuscht oder vorgespiegelt wird.

Soweit die Klägerin ausweislich des Attests der Psychiaterin dieser gegenüber angeblich geäußert hat, sie sei auch in Ghana von dem Vater bzw. seiner Familie aufgespürt worden und habe mit Hilfe ihrer Familie fliehen können, stellt dies zwar ein Widerspruch zu ihren sonstigen Angaben dar, in denen davon nicht die Rede war. Soweit ist aber zu berücksichtigen, dass hier sprachliche Verständigungsschwierigkeiten zum Missverständnis geführt haben können und dass die Psychiaterin insoweit auch nicht die Aufgabe und Zielsetzung hatte, hier im Detail Fakten zu erheben. Es kann insofern durchaus sein, dass die Klägerin hier geäußert hat, sie habe auch in Ghana befürchtet, vom Vater aufgespürt und verfolgt zu werden, so wie sie es in der mündlichen Verhandlung auch gesagt hat. Hätte sie hier von Anfang an ihre Verfolgung durch die Behauptung, auch in Ghana aufgespürt worden zu sein, überdramatisieren und in den Vordergrund stellen wollen, so hätte wohl nichts näher gelegen, als dies auch im Asylverfahren ebenso wie im Asylfolgeverfahren so zu erwähnen. Dafür war jedoch im gesamten Vorbringen der Klägerin nichts ersichtlich.

Schließlich ist auch davon auszugehen, dass es für die Klägerin von vornherein keine ernsthafte Alternative darstelle, sich an die Polizei mit der Bitte um Schutz zu wenden. Angesichts der Auskunftslage scheint es durchaus nachvollziehbar, wenn sie angibt, dass die Polizei sich in solche innerfamiliären Angelegenheiten und schon gar nicht gegenüber dem leiblichen Vater einer minderjährigen Frau zu deren Gunsten mit allen staatlichen Schutzmöglichkeiten einsetzen würde. (Insoweit sei auf das Urteil des Gerichts v. 26.01.2005 (A 1 K 11012/03 - juris) verwiesen).

Dort heißt es unter anderem:

Bei der ihr somit nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab drohenden Verfolgung handelt es sich auch um eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG. Sie wird ohne die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative und nicht geschützt durch den schutzunwilligen togoischen Staat von ihrem Vater bzw. dem für sie ausersehenen Ehemann „wegen ihres Geschlechts“, nämlich als Frau verfolgt. Anknüpfungspunkt dieser Verfolgung ist ihr weibliches Geschlecht, über das diese Verfolger meinen durch Zwangsbeschneidung und Verkuppelung gegen den Willen der Betroffenen wie über eine Sache unbegrenzt verfügen zu können. Sie ist nicht nur auf Betreiben ihres Vaters bereits zwangsbeschnitten worden, sondern wurde von diesem ganz offenbar gegen erhebliche wirtschaftliche Gegenleistung (Traktor als Geschenk des Gendarmen für die Zuführung der Tochter) einem anderen Mann (einmal sogar gefesselt) als reines Objekt zur Befriedigung von dessen sexuellen Trieben dauerhaft ausgeliefert und zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich nicht, wie beispielsweise auch sonst bei einer Körperverletzung gegen andere Personen (z.B. auch gegenüber Männern) um bloße einmalige kriminelle Akte, denen gegenüber § 60 Abs. 1 AufenthG - anders als etwa § 60 Abs. 7 AufenthG - keinen Schutz gewähren würde. Vielmehr ist hier von einer durch die Tradition und die gesellschaftlichen Verhältnisse tolerierten und gebilligten dauerhaften Diskriminierung und Entrechtung der zwangsverheirateten Frau auszugehen, so dass auch der öffentliche Charakter dieser ausgrenzenden Maßnahmen klar ersichtlich ist, die selektiv nur Frauen treffen, da diese als solche minderwertig betrachtet werden. Nach den vorliegenden Auskünften ist häusliche Gewalt gegen Frauen in Togo nach wie vor ein Problem. Die Polizei interveniert in solchen Fällen praktisch nie. Frauen werden in Togo trotz verfassungsmäßiger Gleichstellung weithin diskriminiert, es gibt Frauenhandel, Ausbeutung von Frauen und weit verbreitete häusliche Gewalt, gegen die von der Polizei trotz bestehender gesetzlicher Handhabe nur selten eingeschritten wird. Es kommt zu illegalen oder heimlichen Eheschließungen nach dem traditionellen Gewohnheitsrecht. Frauen wagen es kaum, ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen, da sie sich dort der Parteilichkeit männlicher Richter ausgesetzt sehen, die nur ungern zu ihren Gunsten entscheiden. Zudem werden solche Frauen gesellschaftlich geächtet. Junge Frauen zwischen 15 und 19 Jahren leben zu 27 % in Togo in eheähnlichen oder polygamen Verhältnissen. Ihre traditionell weitgehend rechtlose Stellung setzt sie einem höheren Gesundheitsrisiko aus. Eltern sehen einen Ausbruch ihrer Töchter aus ihrer traditionell vermittelten Rolle als unmoralisch und als Schande für die Familie an. Aus diesem Grunde finden auch Zwangsverheiratungen statt (vgl. dazu Bundesamt - Togo - Information, Teil 2, Menschenrechtssituation August 2001 Seite 18 m.w.N. und

Menschenrechtsbericht zu Togo für 2003 des Amerikanischen Außenministeriums datierend vom 25.02.2004, dort Sektion 5 Unterabschnitt Frauen; vgl. im Übrigen zur Situation der Frauen, zu sexueller Gewalt und Genitalverstümmelungen amnesty international, Auskunft vom 05.04.2000 an VG München; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24.01.2001 an VG Aachen und Institut für Afrikakunde, Auskunft vom 09.01.2001 an VG Aachen). In der Literatur wird unter Hinweis auf einzelne Gerichtsentscheidungen und die Asylpraxis im westlichen Ausland ebenfalls vertreten, dass eine Verfolgung „wegen des Geschlechts“ dann vorliegt, wenn neben der Eigenschaft, Frau zu sein, als weiteres Merkmal noch die Weigerung hinzukommt, sich gesellschaftlich traditionellen Normen - wie hier etwa traditionell gebotener Zwangsverheiratungen - zu widersetzen (vgl. von Thenen, Geschlechtsspezifische Fluchtgründe, Forum Recht, Heft 4/2001 - www.forum-recht-online.de/2001/401/401Thenen.htm und Müller, Geschlechtsspezifische Verfolgung, in: amnesty international, Asylmagazin 1-2/2002). In der Schweizer Asylpraxis ist deswegen beispielsweise auch anerkannt, dass Verfolgung auch solche schwerwiegenden Nachteile darstellen, die spezifisch Frauen treffen. Das sind beispielsweise Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung sowie sonstige Verhaltensvorschriften, die einen unerträglichen psychischen Druck bei Frauen auslösen (vgl. dazu Kälin, ZAR 2000, 153 [156]).

Im vorliegenden Fall kann es nach allem dahinstehen, ob nun eine förmliche oder traditionelle Heiratszeremonie stattgefunden hat. Denn eine offenbar allseits gebilligte Zwangsverkuppelung einer bereits früh einem Mann versprochenen Frau führt diese faktisch in die gleiche „ausweglose“ dauerhafte Zwangssituation, vor der sie § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der GFK schützen soll. Dass eine drohende Beschneidung und die damit verbundene Behandlung der Frauen in Togo eine Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG bzw. von § 53 Abs. 5 AuslG darstellt, die dem togoischen Staat zurechenbar ist, haben schon zur alten Rechtslage Gerichte überzeugend bejaht (VG Oldenburg, Urt. v. 07.05.2004 - 7 A 92/03, AsylMagazin 9/2004, 32 und VG München, Urt. v. 03.08.2004 - 10 K 2238/02.A, AsylMagazin 11/2004, 32).

Nach allem sind also die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben.

Da die Klägerin nur hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten auch zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (vormals § 53 AuslG) beantragt hat, bedarf sie hier auch nicht des Wiederaufgreifens des Verfahrens und einer diesbezüglichen positiven Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und einer entsprechenden Aufhebung der Ziff. 2 des angegriffenen Bescheids.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Stellung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez. Dr. Treiber